

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die rettungsdienstliche Versorgung eines Gebietsteiles der Stadt Olfen

zwischen

der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln
vertreten durch den Bürgermeister,
-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
vertreten durch den Landrat,
-nachfolgend „Kreis“ genannt-

unter Einbeziehung des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657
Recklinghausen, als Träger des Rettungsdienstes im Kreis Recklinghausen.

Präambel

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306) verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung der Stadt Olfen bietet die Rettungswache Datteln mit einer Entfernung von nur 4,3 Kilometern bis zum Beginn der geschlossenen Bebauung der Stadt Olfen die besten Voraussetzungen im Vergleich zu allen anderen bestehenden Rettungswachen.

Zur konkreten Ermittlung einer möglichen Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung der Stadt Olfen sowie weiterer damit verbundenen Auswirkungen einer solchen kreisübergreifenden Zusammenarbeit soll das in der beigefügten Karte bezeichnete Teilgebiet der Stadt Olfen durch den Rettungsdienst der Stadt Datteln mit beiden dort vorhandenen Rettungstransportwagen (RTW) auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), für eine Projektphase von einem Jahr mit versorgt werden.

Hiervon unberührt bleibt die Nachbarschaftshilfe nach § 8 Abs. 2 RettG NRW.

§ 1

Die Stadt übernimmt gem. § 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 Satz 2 GkG (mandatierende Vereinbarung) in dem aus der anliegenden Karte ersichtlichen Gebiet der Stadt Olfen für die Dauer der einjährigen Projektphase die Notfallversorgung mit RTW nach dem RettG NRW an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr. Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2

Der Einsatz eines RTW erfolgt auf Anforderung der Leitstelle Coesfeld an die Leitstelle Recklinghausen.

Bei Notrufen, die direkt in der Leitstelle Recklinghausen eingehen, alarmiert die Leitstelle Recklinghausen den RTW der Stadt und informiert sogleich die Leitstelle Coesfeld zur Leitung und Lenkung des Einsatzes.

Bei Einsätzen mit Indikation eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) erfolgt zeitgleich zur Alarmierung des RTW Datteln die Alarmierung des NEF der Stadt Datteln. Sollte sich das NEF der Stadt Datteln im Einsatz befinden, entscheidet die Leitstelle Coesfeld, welches NEF zum Einsatz kommt.

Die Abrechnung des Einsatzes des NEF der Stadt Datteln erfolgt durch die Stadt Datteln gegenüber den nach Satzung Gebührenpflichtigen.

An der Kreisgrenze schalten Rettungsmittel aus Datteln den Funk auf die Coesfelder Frequenz um und werden ab dort durch die Leitstelle Coesfeld gelenkt.

Ebenso schalten andere Rettungsmittel im Rahmen von Nachbarschaftshilfe den Funk auf die im jeweiligen Einsatzgebiet verwendete Frequenz um.

§ 3

Eingesetzt werden für Olfen beide vorhandenen RTW der Rettungswache Datteln. Sollten beide RTW bzw. außerhalb der Einsatzzeiten des zweiten RTW der einzige RTW der Wache Datteln bereits im Einsatz sein, entscheidet die Leitstelle Coesfeld welcher RTW eingesetzt wird. In der Regel alarmiert sie als zweiten Abmarsch den RTW Lüdinghausen oder den RTW Selm.

§ 4

Der Notarzt eines ebenfalls eingesetzten NEF oder ein Arzt des aufnehmenden Krankenhauses unterschreibt die Verordnung der Krankenbeförderung (Transportschein) und händigt sie einem Mitarbeiter des Coesfelder Rettungsdienstes aus. Sollte kein Rettungsmittel aus dem Kreis Coesfeld beteiligt sein, wird der Transportschein, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Transportscheinen der Woche oder des Monats an die Abrechnungsstelle des Kreises Coesfeld zur Berechnung des Einsatzes weitergeleitet.

§ 5

Der Kreis stellt der Stadt an allen Tagen des Jahres täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr einen Rettungsassistenten zur Verfügung. Die Stadt stellt einen Mitarbeiter aus der Brandschutzstaffel. Bei einem Brandeinsatz kann dieser Mitarbeiter im Löschzug mit ausrücken. Somit wird ein RTW für die Zeit des laufenden Brandeinsatzes außer Dienst gestellt. Dies gilt nur außerhalb der Dienstzeiten des Tagesdienstes. Eine personelle Schwächung der vorzuhaltenden Brandschutzstaffel der Feuerwehr Datteln wird durch eine definierte Folgealarmierung ausgeschlossen.

Das vom Kreis zu stellende Personal wird vom DRK-Kreisverband Coesfeld eingestellt und der Stadt zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand des DRK-Kreisverbandes Coesfeld.

Die Organisation obliegt der Stadt Datteln. Die Dienstvorgesetzten der Stadt Datteln sind gegenüber diesem Personal des Kreises weisungsbefugt.

§ 6

Für jeden Einsatz im festgelegten Bereich der Stadt Olfen erstattet der Kreis der Stadt folgende Kosten:

- Leitstellengebühr pro Einsatz gemäß Gebührenbedarfsberechnung des Kreises Recklinghausen (zz. 29,00 €).
- Sachkostenpauschale pro Einsatz in Höhe von 37,42 €. Diese kann sich aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt entsprechend verändern.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

§ 7

Zum Ende der einjährigen Projektphase am .2009 nimmt der Kreis nach Auswertung der Einsatzdaten eine Bewertung der eingetretenen Verbesserungen für die Notfallrettung in der Stadt Olfen vor.

Die zusammengefassten Einsatzdaten aus der Leitstelle Coesfeld werden der Stadt und dem Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellt.

Der Kreis Coesfeld wird die Stadt Datteln und den Kreis Recklinghausen in die Überlegungen zur weiteren Bedarfsplanung für Olfen einbeziehen. Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Datteln werden bei ihren Planungen im Bereich des Rettungsdienstes die Stadt Olfen mitberücksichtigen und den Kreis Coesfeld über Planungen unterrichten, die für die rettungsdienstliche Versorgung der Stadt Olfen durch die Stadt Datteln von Bedeutung sind.

§ 8

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 9

Sollte eine in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der möglichst derselbe tatsächliche und rechtliche Erfolg für alle Vertragspartner erzielt wird.

§ 10

Das Projekt beginnt am .2008 und endet am .2009.

Die Stadt und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden kann. Im übrigen kann die Vereinbarung von beiden Parteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Coesfeld, den _____
Kreis Coesfeld
Der Landrat

Coesfeld, den _____
Kreis Coesfeld
Der Landrat

Püning
Landrat

Gilbeau
Kreisdirektor

Recklinghausen, den _____
Kreis Recklinghausen
Der Landrat

Datteln, den _____
Stadt Datteln
Der Bürgermeister

Welt
Landrat

Werner
Bürgermeister
